

Melden von Waldbränden

Wer einen Brand bemerkt, durch den Menschen, Tiere oder Sachwerte erheblich gefährdet sind, ist verpflichtet, unverzüglich die Feuerwehreinsatzleitstelle oder die Polizei unter der 112 zu benachrichtigen, sofern er die Gefahr nicht selbst beseitigt oder beseitigen kann.

Soweit es möglich und zumutbar ist, sind in Gefahr befindliche Menschen zu retten, Sachen zu schützen, zu bergen sowie der Brand zu bekämpfen.

Siehe § 22 Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG)

Das K-A-R-L-Prinzip

Keine Panik.
Alarmieren.
Retten.
Löschen.

Sofern Sie die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, versuchen Sie kleine Feuer selber zu löschen.

Bringen Sie sich aber nie selbst in Gefahr und alarmieren Sie immer die Leitstelle, damit auch ein vermeintlich gelöschter Brand kontrolliert werden kann.

Fotos: Waldbrandschutzprojekt THOR
Stand: August 2022

Freihalten der Waldwege

Waldwege einschließlich der Zufahrtswege zum Wald sind ganzjährig für Lösch- und Rettungsfahrzeuge freizuhalten. Abgestellte Fahrzeuge, die auf diesen Wegen Lösch- und Rettungsfahrzeuge behindern, können kostenpflichtig abgeschleppt werden. Waldbesucher haben den Anordnungen der zuständigen Behörden zur Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden Folge zu leisten.

Siehe § 2 Verordnung zur Vorbeugung und Bekämpfung von Waldbränden (Waldbrandschutzverordnung – WaldBrSchVO)

Allgemeines Verhalten im Wald

Jede Person hat sich im Wald so zu verhalten, dass der Wald und seine Lebensgemeinschaft durch Brände nicht gefährdet werden. Weiterhin dürfen Brandbekämpfungsmaßnahmen nicht behindert werden.

Siehe § 2 Verordnung zur Vorbeugung und Bekämpfung von Waldbränden (Waldbrandschutzverordnung – WaldBrSchVO); § 22 Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG)

Landesforstanstalt MV
Forstamt Kaliß
Waldbrandschutzprojekt THOR
Karl-Marx-Straße 20 • 19294 Neu Kaliß
THOR-Waldbrandschutz@lfoa-mv.de



Gefördert durch:



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft

Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages



WALD
brennt nicht
von allein



„Wald brennt nicht von allein.“

95 %

Mehr als 95 % aller Waldbrände werden durch menschlichen Einfluss verursacht.

In Deutschland ist die einzige natürliche Ursache für die Entstehung eines Waldbrandes ein Blitzeinschlag.

Begriffe: Waldbrandschutz und Waldbrandsaison

Der **Waldbrandschutz** umfasst alle vorbeugenden und abwehrenden Maßnahmen zum Schutz der Wälder vor Bränden.

Die **Waldbrandsaison** umfasst den Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September eines jeden Kalenderjahres. Aufgrund der vorhandenen Vegetation und den herrschenden Wetterbedingungen (Windgeschwindigkeit, Temperatur, Trockenheit) ist beim Waldbesuch erhöhte Vorsicht im Umgang mit Feuer geboten.

Siehe § 1 Verordnung zur Vorbeugung und Bekämpfung von Waldbränden (Waldbrandschutzverordnung – WaldBrSchVO)

Rauchen im Wald

Es ist verboten, im Wald oder in einer Entfernung von weniger als 50 Metern vom Wald zu rauchen, glimmende Tabakreste oder Gegenstände, auch aus Bauwerken, Zügen oder Fahrzeugen aller Art, unvorsichtig zu handhaben, fallen zu lassen oder wegzuworfen.

Das Verbot gilt nicht in geschlossenen Räumen, bei geschlossener Schneedecke, für Nutzungsberechtigte auf ihren Grundstücken, sofern der Abstand zum Wald mindestens 30 Meter beträgt und für die von den unteren Forstbehörden genehmigten Grillplätze und Feuerstellen.

Siehe § 3 Verordnung zur Vorbeugung und Bekämpfung von Waldbränden (Waldbrandschutzverordnung – WaldBrSchVO)

Feuermachen und feuerverursachende Handlungen

Es ist verboten, im Wald oder in einer Entfernung von weniger als 50 Metern vom Waldrand Feuer anzuzünden, zu unterhalten oder zu grillen. Gleiches gilt für andere feuerverursachende Handlungen.

Das Verbot gilt nicht für Nutzungsberechtigte auf ihren Grundstücken, sofern der Abstand des Feuers oder anderer feuerverursachender Handlungen zum Wald mindestens 30 Meter beträgt, außer die Waldbrandgefahrenstufen 4 oder 5 sind ausgelöst.

Siehe § 4 Verordnung zur Vorbeugung und Bekämpfung von Waldbränden (Waldbrandschutzverordnung – WaldBrSchVO)

Die aktuellen Waldbrandgefahrenstufen finden Sie auf <https://www.wald-mv.de/Forstbehoerde/Waldbrandschutz/>